

Schulgemeinschaftsausschuss

Zusammensetzung und Stimmrechte

Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören gemäß § 64 SCHUG die Schulleitung und je drei Vertreter der Lehrpersonen, der SchülerInnen und der Erziehungsberechtigten an. Jedem Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

Der SGA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im SGA vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet - mit Ausnahme der unten fettgedruckten Fälle - die Schulleitung.

In den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Zweidrittelmehrheit:

Für einen Beschluss in bestimmten Fällen sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrpersonen, der Schülervertretung und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahl der Lehrervertreter zum SGA

Die Wahl ist von der Schulleitung auszuschreiben und hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres stattzufinden. Die Schulkonferenz kann die Funktionsperiode der Lehrervertreter auf zwei Jahre festlegen.

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des SGA (§ 64 Abs 2 SchUG)

Der SGA trifft **Entscheidung** mit einfacher Mehrheit über

- mehrtägige Schulveranstaltungen
- die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung
- die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1 SchUG
- die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2 SchUG
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (Schulbuchlade)

Der SGA trifft **Entscheidung** mit zwei Drittelmehrheit über

- die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen
- die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen sofern die Teilungszahlen nicht durch Verordnung festgelegt sind (§ 8a Abs. 2 SchOG)
- schulautonome Tage (in der BMHS sind dies maximal 5 Tage jährlich)
- die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien für die Aufnahme von SchülerInnen entsprechend dem schulautonomen Profil der Schule und von Kooperationsschulen gemäß § 5 Abs. 1 SchUG
- die Hausordnung
- Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Dem SGA obliegt die **Beratung** (§ 64 Abs 2 Z 2) insbesondere über

- wichtige Fragen des Unterrichtes (z.B. umfangreiche Projekte zur Sexualerziehung, Gesundheitserziehung, Medienbildung oder Verkehrserziehung)
- wichtige Fragen der Erziehung (ähnlich den wichtigen Fragen des Unterrichtes)
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen
- die Wahl von Unterrichtsmitteln (z.B. Laptops, nicht aber Lesestoff für die Klassenlektüre)
- die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln (Rundschreiben 17/2002)
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Bei Stimmengleichheit sind diese Beratungsanträge abgelehnt. Die Schulleitung hat in diesem Fall kein ergänzendes Stimmrecht.

Protokollführung im SGA

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.